



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

LXXI. Das Capitel verleiht nach dem Aussterben der Familie Sonnicke das halbe Dorf Rehberg im Lande Stargard an Georg von Blankenburg mit Rücksicht auf das, was sich die Herzöge von Mecklenburg an ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

das sie die hutung darauff mochten haben, daruor ein Jeder hofener Jerlich solte geben 2 schepel hauern, Der Kostathe aber Einen Schepel, Der pfarrer Einen Schepel hauern, Die Junkern als Kerften vnd Peter Mollendorp ein Jeder 2 schpl. hauern vnd sollen sich midth den herren des Capittels vhm der schape vnd hutung noch fonderlich vordragen. Dieß haben die beiden vorbenompt, als gesandten der pauerschafft, zugesagt, stett, vhest vnd vnuorbraken zu halten. Geschehen zu hanelberg am Mittwoch nach palmarum Anno XLVI.

Nach dem im R. Geh. Ministerial-Gesamt-Archive befindlichen Capitel-Copialbuche fol. 73.

LXXI. Das Capitel verleiht nach dem Aussterben der Familie Sonnicke das halbe Dorf Rehberg im Lande Stargard an Georg von Blankenburg mit Rücksicht auf das, was sich die Herzöge von Mecklenburg an dieser Bestung angemaaßet, im Jahre 1556.

Wir Joachim von Latorff Probst, Petrus Conradi Decanus, Hieronimus Moderik Senior vnd gantz Capittell der Thumkirchen zw hanelberg, Bekennen hiemit vor vnß vnd alle vnße nachkomenden am Capittell: Nachdem vorruckter Jare vnßer vnd vnßer kirchen Lheman vnd lieber getrewer hans Sonnicke ohne menliche leibs lhens Erben verstorben vnd also das halbe Dorff Rehberge, Ihm Landt zu Stargardt gelegen, welchs von vnßer kirchen vnd Capittell ohne alle mittell zw lhene rhuret vnd seine vorfharn vnd ehr auch von vnß dasselbige also zw lhene empfangen, besessen vnd herbracht, An vnß vnd vnßer kirche, als die ordentlichen Lhenhern gefallen vnd kommen, Und ob wir woll hieuer dasselbige guth kerstian Rhorn vorliehen, Auch brieff vnd Sigell, so wir nach seinem absterben wider am vnß genommen, daruber gegeben vnd vber das die zeit daruber weilandt die durchlauchten hochgebornen Fürsten vnd herrn, her heinrich vnd her Albrecht, hertzogen zw Mecklenburgk etc., seligen gedenknus, sich hieuer vnternhomenn, vnß wider Recht daran hinderung zu thun, vnd wir ahn der wirgklichen volge desselbigen ein Zeitlangk, Ihn diesen gewinden leufften, wider alle vrfachen vffgehalten vnd doch gleichwoll am vnßern Rechte nichts begeben, Sondern desselben durch Mittell geburlicher suchung vngefwecht vnd vnuerkurtzt nochmals vorbehalten haben wollen vnd hiemith vorbehalten, Das wir auch demnach vnd vnangesehen solcher der hern von Mecklenburgk vnbefugter hinderung, den Gestrengen, Ernuhesten vnd Erbarn Georgen von Blankenburg, vnßers gnedigen Fürsten vnd hern, herrn Johans Georgen, Margrafen zw Brandenburgk etc., Hofmarschalk, Heuptman zw Wittock vnd auff Goldebecke, solchen Ahnfall gemelts haben Dorffs Rehberge im Landt zw Stargardt gelegen, mith allen seinen herrlichkeiten, gnaden, friheiten, Zcins, pechten, diensten, gericht, Straffen Recht vnd kirchlehen, Auch allen andern Ein- vnd Zugehörigen, Nutzungen, Recht vnd Gerechtigkeiten, wie das gedachter hans Sonnicke vnd seine vorfharn von vnßer kirchen zu lhen gehabt, vnd auch vnßer vorfharn besessen haben, nichts dauon aufgenommen, Als vnßer vnd dieser vnßer kirchen heimgesfallen vnd ordentlich eroffent lhen, Ihn betrachtung vilfeltiger gunst, förderung vnd guthen willens, So vnß von Ihn zw Jeder zeit geschen, vnd nachmals woll geschen kan, Erblich voreigendt, vbergeben vnd Ihn die wirgkliche besitzung vnd genießung desselben, souil wir Itzo oder künftig thun mogen odder sollen, gesetzt haben, wie wir Ime hiemit dann sollich wie oblaüt hiemith Erblich, als dieser kirchen Hanelberck Lehman, midth wolbedachtem vorgehaltenen Rath, vnd auch midth vnßers postulirten Bischofs vnd desselben herrn vatern, als des Administratoren wegen S. f. g. hern Johans Georgen hochgemelt vnd hern Joachim Friederichen Marg-

graffen zw Brandenburgk etc. vnd Bifchoffen zw haelbergk, Beide vnser gnedigen herrn, vorwissen vnd bewilligung, einreuen vnd vbergeben, Vnd daneben auch zu rechtem Manlehen geliehen haben, Vnd wir leihen Ime vnd seinen menlichen leibs Lehnserben, Auch für vnfs, vnser kirche Capittel vnd nachkommen Solch halff Dorff Reberge midth aller zubehor wie oblaut, vnd wie solchs ahn vnfs ordentlicher weise gefallen vnd komen, Vnd alles, was wir geschener verhinderung der hertzoze von Mecklenburgk halb nachmals daran erhalten vnd erlangen mögen, nichts dauon aufgenommen, hie mit Ihn kegenwertiger Crafft vnd macht Ditz vnfern Brieffs dergestalt vnd also, das ehr vnd seine menliche leibs lehnserben Solch halff Dorff Reberge midth seiner zubehor nun hinfüro von vnfs, vnfern Nachkommen am Capittel vnd dieser kirchen Haelbergk zw Rechtem mhanlhen haben, So oft not thuet zw allen Fellen dasselbige entpfangen, besitzen, genieffen vnd gebrauchen, auch vnfs, vnfern Capittel vnd dieser kirchen, wie vor alters von den vorigen besitzern beschehen, Dauon thun vnd folgen lassen sollen, wie sollicher Lehen Recht vnd gewonheit ist, allermenniglich vngehindert. Vnd wir vbergeben vnd verlihen Inen auch hieran alles, was wir Inen von Rechtes wegen vnd sonsten daran verlihen sollen, können vnd mugen, Doch vnfs vnd dieser kirchen ahn vnser lhens volge vnd gerechtigkeit vnsehédlich. Vrkundlich midt vnfers Capittels anhangenden grossen Sigell besigelt Vnd gegeben zw Haelberg, ahn Mitwoch nach vocem ieuunditatis, nach Christi vnfers lieben herrn vnd Seligmakers geburt Dufent Funffhundert vnd Ihm Sefs vnd Funffzigsten Jare.

Nach dem im K. Geh. Ministerial-Gesamt-Archive befindlichen alten Lehnbuche des Capitelß fol. 15.

LXXII. Urfehde des Bauern Heine Dale zu Toppel wegen seiner Gefangenschaft, die durch verweigerte Leistung des Fürstendienstes und dergleichen Vergehen veranlaßt worden, vom Jahre 1556.

Ich heine Dale, pauerman zw Toppel, Bekenne öffentlich vor mich, meine Erben vnd sonst allermenniglich, Nachdem Ich aufs meinem eigenen freuelichen modtwillen dem Erwürdigen Thumbcapittel zw haelberg vorsetzig vnd vngehorsam geworden mit mannigerlei vbertretung, wie folgt. Das Ich hans Jorden vor vielen vergangenen Jaren verwundet habe Ihn der Floten, vnd kein abtragk darvor thun wollen, Darzw mich des Dinstes, wou Ich von den Fogten angefecht worden, außenspleiben vnd vnnütze wordt gegeben, Item den acker bei dem Duester graben ohn vorwissen Eines Erwürdigen Capittels weiter ingeradet vnd ohn titell ahn mich gebracht, vber die vorschreibung heimlich vnderlagen, Darvön keine pacht gegeben, Dardurch Ich den billich vorfallen bin. Fürder das Ich allewege Ehr geheet vnd gemeiet, als meine nachpauren gelhan, die Ihn sehaden gebracht vnd midth der hüttung vnd Burrecht nicht gehalten geleich den andern. Auch meine gepurliche herrschafft, So Ich zw klagen gehabt, nicht besucht, Sundern andere frembde gerichte, Dohin mir nicht geburet, das recht zu suechen, geclagett. Mich auch zuwiddern gelecht, Ihn den Sadtiden zw Eggen geleich andern, vnd wen mir angefecht worden, meine herrn des Capittels zu fueren, mich gentslich darwider gesperrt vnd nicht thun wollen. Auch wen die andern den Fürstendienst Ihn Dorffe Toppel gedhan, bin Ich außenspleiben, vnd Sonderlich Ihm Herbst, als Ich Marggraff Johans Georg Seine Fürstliche gnaden solte flueren, Dardurch das gantze Dorff Ihn vnuorwindlichen Schaden müchte gefürt vnd gebracht worden sein. Zudem habe Ich auch herrn hieronimo Moderich Ihn diesem Jar vorgangen, Ihn seiner wisch etzliche Swade heu eingemedett vnd letztlich ligen vnd verderben lassen, Mir anfragen befo-